

FEUER - Schwimmbäder, Whirlpools und Gartenduschen am Grundstück - Fe1103.19

Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche,

- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder ohne Abdeckungen,
- mit festen Baustoffen errichtete bzw. betonierte Becken von Schwimmteichen,
- aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung,
- mit dem Boden fest verbundene Gartenduschen,
- auf Gebäuden, zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern montierte Absorberanlagen

sind im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude samt Zu- und Ableitungen sowie elektrischen Anlagenteilen und Installationen mitversichert.

Versicherungsschutz für mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies vereinbart und auf der Polize angegeben ist.

Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten

- frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder,
- Planschbecken,
- der Verlust von Badewasser,
- Schäden an Folien außerhalb des Beckenrandes von Schwimmteichbecken,
- Schäden an Schwimmteichbepflanzungen.

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind auch Schäden an elektrischen Anlagenteilen und Installationen durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.